



# GEMEINDE UNTERWART

7502 Unterwart, Marienplatz 3, Bezirk Oberwart, Bgld.  
Tel: 03352 34119, Fax: 03352 34050, UID: ATU16245702  
[www.unterwart.at](http://www.unterwart.at), [post@unterwart.bgld.gv.at](mailto:post@unterwart.bgld.gv.at)

Unterwart, am 12.12.2025

## VERORDNUNG

Aufgrund der Bestimmungen des § 33 Burgenländisches Leichen und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl. Nr. 76/2018 i.d.g.F., wird vom Gemeinderat der Gemeinde Unterwart am 12.12.2025 für die Ortsfriedhöfe von Unterwart und Eisenzicken eine

### Friedhofsordnung

verordnet.

#### § 1

##### Eigentumsverhältnisse, Festsetzung der Siedlungsgebiete

- (1) Die Ortsfriedhöfe von Unterwart und Eisenzicken befinden sich auf den Grundstücken:
  - (a) Ortsfriedhof Unterwart      Nr. 85/2      EZ 41      der KG Unterwart
  - (b) Ortsfriedhof Eisenzicken      Nr. 456      EZ 5      der KG Eisenzicken
- (2) Sowohl der Ortsfriedhof Unterwart als auch der Ortsfriedhof Eisenzicken sind grundbücherliches Eigentum der Gemeinde Unterwart.
- (3) Die Ortsfriedhöfe Unterwart und Eisenzicken dienen als Begräbnisstätte für alle Personen, die bis zu ihrem Ableben in der Gemeinde Unterwart ihren Wohnsitz hatten bzw. für jene Personen, die aus alters- oder gesundheitlichen Gründen in betreuten Einrichtungen außerhalb der Gemeinde Unterwart gelebt haben, davor jedoch ihren Wohnsitz in der Gemeinde Unterwart hatten.
- (4) Darüber hinaus können Verstorbene bestattet werden, wenn sie selbst das Recht der Benützung einer Grabstelle besaßen oder der Inhaber des Benützungsrechtes an einer Grabstelle dies zulässt. In allen anderen Fällen ist eine Bestattung nur auf Antrag und nach Zustimmung des Bürgermeisters möglich.
- (5) Die Aufbahnhalle Unterwart, Grundstück Nr. 86/4, EZ 40, KG Unterwart steht im Eigentum der Gemeinde Unterwart und wird von der Gemeinde Unterwart betrieben und instand gehalten.
- (6) Die Aufbahnhalle Eisenzicken, Grundstück Nr. 1709, EZ 6, KG Eisenzicken steht im Eigentum der Gemeinde Unterwart und wird von der Gemeinde Unterwart betrieben und instand gehalten.

#### § 2

##### Verwaltung

- (1) Die Verwaltung der Friedhöfe und der Aufbahnhallen sowie das Bestattungswesen obliegen der Gemeinde Unterwart. Sie ist im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen in allen Angelegenheiten zuständig.
- (2) Zu ihren Aufgaben zählen insbesondere:
  - (a) die Zuweisung der Grabstellen
  - (b) die Durchführung der aufgrund dieser Friedhofsordnung und des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes notwendigen Verwaltungsarbeiten
  - (c) die Überwachung der Einhaltung der in dieser Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

### **§ 3**

#### **Widmung**

- (1) Die Ortsfriedhöfe dienen als Begräbnisstelle für alle verstorbenen Personen, unabhängig ihrer Religionsherkunft und auch für jene verstorbene Personen, die tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist.
- (2) Die Gemeinde Unterwart kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes in berücksichtigungswürdigen Fällen auch die Bestattung anderer als der im Abs. (1) genannten Verstorbenen bewilligen.
- (3) In einer Grabstelle dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Belegraumes außer den Benützungsberechtigten (§ 4) mit deren Zustimmung auch deren Angehörige bestattet werden. Als Angehörige gelten:
  - (a) Ehegatte/Innen / Lebensgefährte/Innen
  - (b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
  - (c) die Ehegatte/Innen der bei b) bezeichneten Personen
  - (d) Adoptiveltern

### **§ 4**

#### **Grabstellenbenützung**

- (1) Das Recht auf Benützung von Grabstellen auf den Friedhöfen ist ein öffentliches Recht und wird durch einen schriftlichen Bescheid der Gemeinde Unterwart begründet. Ein Anspruch auf Verleihung des Benützungrechtes an einer bestimmten Grabstelle besteht nicht.
- (2) Das Benützungrecht an einer Grabstelle wird für zehn Jahre erworben und kann jeweils um zehn Jahre oder ein Vielfaches von zehn Jahren erneuert werden. Benützungsberechtigte/r und somit Vertragspartner/In der Gemeinde Unterwart kann nur eine Person sein. Im Falle der Erneuerung des Benützungrechtes ist in erster Linie die oder der bisherige Benützungsberechtigte zu berücksichtigen. Ist diese oder dieser bereits verstorben oder liegt Verzicht vor, sind bei der neuerlichen Verleihung des Benützungrechtes die nahen Angehörigen zu bevorzugen.
- (3) Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage des Friedhofes und auf die Wünsche der Benützungsberechtigten von der Gemeinde Unterwart zugewiesen.
- (4) Hinsichtlich der Übertragung des Benützungrechtes gelten die Bestimmungen des § 36 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl. Nr. 76/2018 i.d.g.F.

### **§ 5**

#### **Erlöschen des Benützungrechtes**

- (1) Das Benützungrecht erlischt:
  - (a) durch Zeitablauf
  - (b) durch schriftlichen Verzicht durch die / den Benützungsberechtigte/n
  - (c) durch Entzug wegen Vernachlässigung der Instandhaltungspflicht
  - (d) durch Entzug wegen Nichtentrichtung des Grabstellenbenützungsentgeltes oder
  - (e) durch Schließung oder Auffassung des Friedhofes.

### **§ 6**

#### **Rechte der Benützungsberechtigten**

- (1) Durch den Erwerb des Benützungrechtes an einer Grabstelle können die/der Benützungsberechtigte und ihre/seine Angehörigen (§ 3) nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bestattet werden.
- (2) Im Falle des Todes der/des Benützungsberechtigten gelten die Erben als Nachfolger im Benützungrecht. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben sie eine/n gemeinsamen Bevollmächtigte/n zur Ausübung

des Benützungsberechtigten zu bestellen. Die Rechtsnachfolge ist nachzuweisen. Bis dahin gilt die/der älteste bekannte nächste Verwandte (Verschwägerte) der/des verstorbenen Benützungsberechtigten/n als Vertreter der Rechtsnachfolgerin/des Rechtsnachfolgers im Benützungsberechtigt.

Ist ein/e Benützungsberechtigter/r nicht vorhanden, geht das Benützungsberechtigt an der Grabstelle an die Gemeinde Unterwart zurück.

- (3) Am Kopfende der Grabstelle darf ein Denkmal (Grabstein, Gedenkzeichen) oder ein Grabkreuz aufgestellt werden bzw. eine Schriftplatte aufgelegt werden.
- (4) Die Grabstelle darf gärtnerisch ausgestaltet werden.
- (5) Alle sonstigen hier nicht angeführten Vorhaben bedürfen einer gesonderten Zustimmung der Gemeinde Unterwart.

## **§ 7**

### **Pflichten der Benützungsberechtigten**

- (1) Benützungsberechtigte haben für die Errichtung aller Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler etc.) einer Grabstelle und für die laufende ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle auf eigene Kosten zu sorgen.
- (2) Benützungsberechtigte sind verpflichtet, die Grabstelle der Pietät und Würde eines Friedhofes entsprechend instand zu halten.
- (3) Benützungsberechtigte sind für die Sicherheit der Grabstelle, insbesondere für die Standfestigkeit der Denkmäler (Grabsteine) und Grabkreuze, verantwortlich. Zeigen sich z.B. bei bestehenden Grabstellen Setzerscheinungen, sodass Denkmal und Grabeinfassung oder beide sich neigen, sind diese von den Benützungsberechtigten auf deren Kosten umgehend zu sanieren. Bei Schadensfällen haftet der jeweilige Benützungsberechtigte.
- (4) Wird bei einer Grabstelle das Denkmal baufällig oder hat sich der Bauzustand einer Gruft derart verschlechtert, dass sie einzustürzen droht, dann ist die/der Benützungsberechtigte verpflichtet, binnen 4 Monaten für ihre Instandsetzung zu sorgen, widrigenfalls der Bürgermeister/die Bürgermeisterin über das Denkmal und bei Baufälligkeit einer Gruft auch über die Grabstelle nach freiem Ermessen verfügen kann.  
Baufällig ist eine Grabausstattung oder -anlage jedenfalls, wenn sich Denkmal (Grabstein) bzw. Grabeinfassung oder beide z. B. aufgrund von Setzungen neigen.
- (5) Wird eine Grabstelle aufgelassen, hat die/der Benützungsberechtigte alle Aufbauten (Einfassungen, Denkmäler, etc.) der Grabstelle auf eigene Kosten, oder durch die Gemeinde Unterwart zu einem Kostenersatz zu entfernen, sofern nicht eine nachweisliche Übergabe an eine/n neue/n Benützungsberechtigten/n erfolgt oder es sich nicht um eine erhaltungswürdige Grabstelle gem. § 38 Burgenländisches Leichen- und Bestattungswesengesetz 2019, LGBl. Nr. 76/2018 i.d.G.F. handelt.

## **§ 8**

### **Mindestruhefrist, Wiederbelegung von Grabstellen**

- (1) Die Wiederbelegung von Grabstellen darf nicht vor Ablauf der Mindestruhefrist von 10 Jahren erfolgen.
- (2) Die Grabstellen werden unter Bedachtnahme auf die Anlage der Friedhöfe der Reihe nach angelegt.
- (3) Die Wiederbelegung von Grabstellen erfolgt durch die Gemeinde Unterwart – unter Bedachtnahme auf die Anlage der Friedhöfe – nach dem Datum der Antragstellung für die Verleihung einer Grabstelle und nach dem Ablauf der Mindestruhezeit.

## **§ 9**

### **Arten der Grabstellen**

Grabstellen werden unterschieden in

- (a) Erdgräber (Einfachgrab, Doppelgrab und Mehrfachgrab)
- (b) gemauerte Grabstellen (Grüfte)
- (c) Urnenbestattungsanlagen (Urnen Säulen/Urnenhain)

## **§ 10**

### **Belegung von Erdgräbern**

- (1) Erdgräber werden unterschieden in
  - (a) Einfachgräber:  
Die Außenlänge beträgt maximal 2,50 m und die Außenbreite maximal 1,10 m. Verbleibende Innenmaße zwischen den Einfassungen haben eine Länge von mindestens 2,10 m und eine Breite von 0,80 m aufzuweisen. In Einfachgräbern können maximal drei Bestattungen (vertieft und normal) vorgenommen werden.
  - (b) Doppelgräber:  
Die Außenlänge beträgt maximal 2,50 m und die Außenbreite beträgt 2 m. In Doppelgräbern können maximal sechs Bestattungen (vertieft und normal) vorgenommen werden.
  - (c) Mehrfachgräber sind bezüglich der Größe mit der Gemeinde Unterwart abzuklären. Bei Mehrfachgräbern ist darauf zu achten, dass der Mindestabstand zwischen zwei Särgen einzuhalten ist. Die Bestattungen können vertieft und normal vorgenommen werden.
- (2) Die einzuhaltende Mindestüberdeckung wird mit mindestens 80 cm ab Erdniveau festgesetzt. Die einzuhaltende Abstandsdeckung wird mit mindestens 20 cm zwischen den Särgen festgesetzt.
- (3) Erdgräber können als Tiefengräber angelegt werden. Die Grabtiefe für jeden zum einfachen hinzukommenden zusätzlichen Belag ist um mindestens 0,60 m zu vergrößern.
- (4) Die Anzahl der möglichen Urnenbeisetzungen in Erdgräbern richtet sich nach der Größe der Grabstelle. Dabei sind der Gemeinde Unterwart vor der Bestattung Aufzeichnungen über die geplante Lage der Urne im Grab zu übermitteln.

## **§ 11**

### **Gemauerte Grabstellen (Grüfte)**

- (1) Grüfte sollen eine Länge von 3 m und eine Tiefe von 2,50 m erhalten. Die Breite richtet sich nach der Zahl der beizusetzenden Leichen, darf jedoch höchstens 2 m betragen. Die max. Belegung von Grüften ergibt sich nach der Größe der jeweiligen Gruft.
- (2) Bei Schließung einer Gruft sind die Fugen bzw. Deckplatte und Grufteinfassung abzudichten.
- (3) Die Anordnung von gemauerten Grabstellen (Grüfte) ist mit der Gemeinde Unterwart zu vereinbaren.
- (4) Für den Bau von Grüften ist eine Baubewilligung erforderlich.

## **§ 12**

### **Urnenbestattungsanlagen (Urnengräber oder Urnensäulen)**

- (1) Urnen sind ausschließlich in Urnensäulen bzw. in Erdgräbern beizusetzen.
- (2) Urnensäulen dürfen folgende Maße nicht übersteigen: Höhe 1,50 m; Breite und Länge max. je 1,10 m.
- (3) Die max. Anzahl von Urnen in einer Urnensäule richtet sich nach der Größe der Urnensäule.

## **§ 13**

### **Entfernung der Grabstellen voneinander**

- (1) Die Entfernung der Grabstellen (Erdgräber, Grüfte und Urnenbestattungsanlagen) voneinander soll mindestens 0,50 m betragen.

## **§ 14**

### **Grabeinfassungen, Grabhügel**

- (1) Grabeinfassungen sind aus wetterbeständigem Material werkgerecht herzustellen.
- (2) Gräber, die ohne Einfassung bleiben, haben einen der Gesamtwirkung des Friedhofes entsprechenden Grabhügel aus Erde zu erhalten. Bis zur Aufstellung eines Denkmals, Grabkreuzes oder Schriftplatte (§ 15) ist das Grab mit dem Namen des Toten und dem Sterbejahr zu kennzeichnen.

## **§ 15**

### **Denkmäler, Grabkreuze, Schriftplatten**

- (1) Die an der Grabstelle anzubringenden Denkmäler oder Grabkreuze bzw. Schriftplatten sind an der Kopfseite zu errichten. Sie müssen aus zur Würde des Ortes passendem Material wetterbeständig und mit einem zweckmäßigen, dem allgemeinen Kunstverständnis nicht abträglichen Aussehen werkgerecht hergestellt sein.
- (2) Künstlerische Darstellungen und Aufschriften auf Denkmälern und Grabkreuzen bzw. Schriftplatten, die die bei einem Friedhof gebotene Pietät verletzen könnten, sind unzulässig. Eine Bezeichnung der Herstellerfirma darf nur in unauffälliger Weise angebracht werden.

## **§ 16**

### **Freigräber; Sammelgrab für Urnen**

- (1) Freigräber sind solche Grabstellen, in denen ohne Verleihung eines Benützungsrechtes Totgeborene und totgeborene Früchte (Fehlgeburten) sowie Leichen von Personen bestattet werden, die der öffentlichen Fürsorge unterliegen. Auch Personen, die in der Gemeinde Unterwart tot aufgefunden wurden und deren Herkunft unbekannt ist, können in Freigräbern bestattet werden.
- (2) Freigräber kann der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Gemeinde Unterwart zur Verfügung stellen.
- (3) Für Freigräber gilt:
  - (a) Die Errichtung und Pflege werden über die Gemeinde Unterwart erledigt
  - (b) Der Bestand ist mit 10 Jahren begrenzt.
- (4) Urnen, die länger als zwölf Monate bei einem beauftragten Bestattungsunternehmen aufbewahrt werden, ohne dass eine Beisetzung erfolgt ist oder die niemandem zugeordnet werden können, können in einem Sammelgrab gemäß § 33 Abs. 3 Z 8 Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018 bestattet werden.

## **§ 17**

### **Erhaltungswürdige Grabstellen**

- (1) Erhaltungswürdige Grabstellen sind solche, an deren weiterer Erhaltung ein historisches oder kulturelles Interesse besteht. Sie werden durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.
- (2) Erhaltungswürdige Grabstellen können, sofern sie nicht von der Gemeinde selbst in weitere Pflege übernommen werden, zu diesem Zwecke einer anderen Rechtsperson übertragen werden, wenn diese die ordnungsgemäße Instandhaltung der Grabstelle gewährleistet.

## **§ 18**

### **Ehrengräber**

- (1) Nach ihrem Tode können folgende Personen in einem Ehrengrab des zuständigen Ortsfriedhofes der Gemeinde bestattet werden, sofern der Wille der / des Verstorbenen oder der / des Benützungsberechtigten nicht entgegensteht:
  - (a) EhrenbürgerInnen der Gemeinde Unterwart
  - (b) BürgerInnen der Gemeinde Unterwart und solche Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Unterwart erworben haben, durch Gemeinderatsbeschluss

(c) Berühmte Persönlichkeiten auf Antrag der Hinterbliebenen durch Gemeinderatsbeschluss.

## **§ 19**

### **Friedhofsbesuch**

- (1) Auf dem Friedhof haben Besucher alles zu unterlassen, was der Pietät und Würde des Ortes widerspricht.
- (2) Insbesondere ist verboten:
  - (a) das Ablagern von Abraum und Abfall außerhalb der hierfür bestimmten Plätze
  - (b) das ungebührliche Lärmen
  - (c) das Verteilen von Drucksorten, ausgenommen Trauerdrucksorten zu einem konkreten Sterbefall
  - (d) das Verrichten gewerblicher Arbeiten an den Grabstellen ohne vorherige Anmeldung bei der Gemeinde Unterwart
  - (e) pietätloses Verhalten
  - (f) das Rauchen durch Friedhofsbesucher
  - (g) das Mitbringen von Tieren.

## **§ 20**

### **Gestaltung des Friedhofes, Ausschmückung der Grabstellen**

- (1) Die Friedhofsanlage hat auf den Besucher durch geschlossenes, gefälliges und würdiges Aussehen zu wirken. Der entsprechenden Herstellung der Denkmäler, Schriftplatten und Grabkreuze sowie dem Ausschmücken der Grabstelle kommt hierbei besondere Bedeutung zu.
- (2) Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf deren Eignung für Friedhofszwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, dass hierdurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird. Das Anpflanzen von Bäumen bedarf der Zustimmung der Gemeinde Unterwart.
- (3) Verordnungswidrige Anpflanzungen werden nötigenfalls durch die Gemeinde Unterwart entfernt. Die daraus entstehenden Kosten sind durch die / den Benützungsberechtigten zu tragen.

## **§ 21**

### **Arbeiten auf den Friedhöfen**

- (1) Bei Ausführung von Arbeiten auf den Friedhöfen sind die bestehenden Vorschriften einzuhalten. Dabei ist den Weisungen der Gemeinde Unterwart Folge zu leisten.
- (2) Das Aufstellen von Grabausstattungen, die Ausbildung von Fundamenten und Gehwegen und die Sanierung solcher Anlagen sind fachgerecht durchzuführen.
- (3) Vor der Aufstellung von Grabdenkmälern, Grabkreuzen und Schriftplatten und von Einfassungen sind die Höhenlagen und die Fluchten mit der Gemeinde Unterwart zu vereinbaren.
- (4) Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass hierdurch der Friedhofsbetrieb sowie Bestattungsfeierlichkeiten und Veranstaltungen nicht gestört werden.

## **§ 22**

### **Benützung der Aufbahrungshallen**

- (1) Eine Leiche muss nach durchgeführter Totenbeschau in die zuständige Aufbahrungshalle (Leichenhalle) überführt und aufgebahrt werden. Die Aufbahrung außerhalb der Leichenhalle darf nur mit Zustimmung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin erfolgen.
- (2) Die Überführung und Aufbahrung geschehen durch einen befugten Leichenbestatter nach Wahl der Angehörigen.
- (3) Die Reinigung der Leichenhalle nach einer Aufbahrung obliegt der Gemeinde Unterwart. Die Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle werden vom Gemeinderat festgelegt.

## § 23

### Leichenbestatter und Totengräber

- (1) Die zur Beerdigung bzw. Enterdigung von Leichen erforderlichen Arbeiten wie Ausheben der Grabstelle, Errichtung des Grabhügels usw. sind einem befugten Gewerbetreibenden (Leichenbestatter) bzw. Totengräber zu übertragen.
- (2) Der Leichenbestatter (Gewerbetreibender) ist vom verantwortlichen Angehörigen (Benutzungsberechtigten) zu entlohnen.

Der Totengräber (Gewerbetreibender) wird von der Gemeinde entlohnt und das Entgelt wird gemäß dem gültigen Gemeinderatsbeschluss an den verantwortlichen Angehörigen (Benutzungsberechtigten) vorgeschrieben.

## § 24

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Bgld. Leichen- und Bestattungswesengesetzes 2019, LGBl. Nr. 76/2018, i.d.g.F. zu beachten.
- (2) Diese Friedhofsordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.10.2019 des Gemeinderates der Gemeinde Unterwart außer Kraft.



Der Bürgermeister:

*Hannes Nemeth*

DI Mag. Hannes Nemeth

Angeschlagen am: 15.12.2025

Abgenommen am: *31.12.2025*



